

**Sr. Churfürstl. Durchl.**  
zu Brandenburg/

Grädigstes  
**DECISUM,**

Wegen der Freyheit  
**Des Reichs-Stuhls /**  
In Dero Residentien.

---

Im Jahr 1698.

Hist. Boruss.

262,12

*M. Brand. 96. 215*

Ant. Schickel. 1788.  
in Dresden

Druck

DECISUM

in Dresden

Ant. Schickel. 1788.

in Dresden

Druck



\* \* † \* \*



**S**innach Seiner Hur-  
fürstlicher Durchlauchtig-  
keit zu Brandenburg / 2c.  
Unserm gnädigsten Herrn /  
unterthänigst und umb-  
ständiglich vorgetragen  
worden / was bey der von  
Ihro zwischen denen ver-  
ordneten der Bürger-  
schafft an einem / und M. Schaden in Puncto  
des Beicht-Stuhls / am andern Theile / ange-  
ordneten Commision, woben einige Glieder der  
Evangelisch - Lutherischen Gemeinde wegen  
Freiheit des Beicht-Stuhls interveniret vor-  
gekommen / so haben dieselbe nach reiffer Er-  
wegunge der Sachen und der dabey vorkommen-  
den Umstände selbige aus Landes Fürstlicher  
und Ober-Bischöfflichen Macht folgender ge-  
stalt entscheiden und decidiren wollen.

Seine

Seine Chur = Fürstl. Durchl. haben ein  
Mißfallen an dem von dem verstorbenen  
M. Schaden wider den Beichtstuhl publicir-  
ten Tractätlein / so wohl wegen der darinn ent-  
haltenen harten und unverantwortlichen Res-  
dens = Arten / als auch weil ihm nicht gebüh-  
ret hätte / solches heimlich und ohne Censur  
auszugeben / gestalt ihm solches auch vor-  
mahlen bey der Commission hart verwiesen /  
und der Tractat gleich anfangs zu distrahi-  
ren verboten worden / auch noch vor Confisca-  
ble erkläret / und zum feilen Kauffe in Dero  
Landen zu stehen verbothen wird / sondern  
es sollen vielmehr alle Exemplaria, so verhan-  
den / bey Fiscalischer Straffe in Dero Geheimb-  
de Tangeley eingeliefert werden.

Die Sache an sich selber belangend / haben  
Seine Churstfürstl. Durchlauchtigkeit / nie-  
mahlen die Intention gehabt / daß Sie die  
bisher übliche Privat - Beichte abstellen wol-  
ten / weshalb Sie dann auch gar ungnädig  
empfinden / das einige unruhige Köpffe /  
straffbarer Weise bey vielen der einfälti-  
gen Bürgerschaft ausgebracht / ob suchete  
man Neuerungen einzuführen / den Beicht-  
stuhl abzuschaffen und eine Gewissens = Kran-  
zunge

Stunge vorzunehmen; Besondern gleichwie  
Seine Chur- = Fürstliche Durchlauchtigkeit  
hiermit nochmahlen vor G D E und aller  
Welt bezeigen / daß Sie Ihre nie in den Sinn  
werden kommen lassen / einigen Gewissens-  
Zwang bey Ihren Unterthanen einzufüh-  
ren / noch diejenigen / so sich zu der Evangelisch-  
Luttherischen Kirche bekennen / in einige Wege  
zu kräncken / sondern vielmehr denenselben /  
gleich Ihren eigenen Glaubens-Genossen / al-  
le Landes- = Väterliche Gnade / Beförderung  
Liebe und Schutz zu erweisen;

Als decidiren und verordnen Sie hier-  
mit ernstlich und beständig: Daß die Privat-  
Beichte / wie sie bißher üblich gewesen / vor  
diejenige / so sich derselben gebrauchen wollen /  
nach wie vor bleiben / und gehalten / auch  
darunter nichts geändert werden solle; Nur  
damit gleichwohl die Communicanten recht  
und beweglich zur Erkänntniß der Sünde /  
zur aufrichtigen Buße / und zur Besserunge  
des Lebens angemahnet werden / soll alle  
Sonabend umb 1. Uhr Nachmittag ein  
Buß- = Sermon in der Kirchen vorm Altar ge-  
halten werden / und können nach Endigung  
derselben die Diaconi gewöhnlicher massen in  
ihre

ihre Beichtstühle gehen / und Privat-Beichte halten.

Weil es aber wider **GOTTES** Wort / wider die Christliche Liebe / und wider die Gewissens- Freyheit lauffen würde / wann man diejenige / so sich einen Gewissens- Scrupul über die Privat-Beichte machen / von dem Heiligen Abendmahl deshalb ferner abhalten wolte / ungeachtet sie sich sonst als gesunde Glieder zu der Evangelisch-Lutherischen Kirchen bekennen / solches auch mit Ihrem Christlichen Wandel bestärcken; und dann bekandt ist / daß in unzehlig vielen Evangelisch-Lutherischen Kirchen / als nemlich in denen Königreichen Schweden und Denemarck / in vielen Orthen von Ober-Teutschland / und in allen Lutherischen Kirchen in Holland und daherumb kein Beicht- Stuhl oder Privat-Beichte zu finden / der Gottselige Lutherus auch selber die Freyheit zur Privat-Beichte zu gehen / oder nicht ! in seinen Schrifften öffentlich statuiret hat / wie davon nachzusehen / Tom. VII. Altenb. fol. 10. b. und fol. 12. b. Als wollen und verordnen höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit hiemit ernstlich / daß keiner hinführo  
aus

aus der Ursache von dem heiligen Nachtmahl  
abgewiesen werden solle / weil er nicht zum  
Beicht-Stuhl gangen / sondern daß viel-  
mehr dieselbe / wann sie sonst keines offenbah-  
ren ärgerlichen Wandels überführet / gleich  
denen andern / so zum Beicht-Stuhl gangen/  
admittiret werden sollen. Jedoch damit durch  
diese Concession nicht etwa rohen Leuten / wel-  
chen aus anderer Ursache / und entweder Ihrer  
Unwissenheit / oder bösen Lebens willen sich  
der Privat-Beichte entziehen wolten / Anlaß  
gegeben werde / das heilige Sacrament zu  
prophaniren / sollen alle diejenige / welche sich  
des Beicht-Stuhls enthalten / die Woche vor  
dem Sonntage / da sie das Nachtmahl zu  
nehmen gesonnen / bey einem der Prediger  
sich erst anmelden / damit derselbe sein Ambt  
darunter beobachte.

Wie aber Seine Churfürstliche Durch-  
lauchtigkeit nicht gemeinet seyn / denen Pre-  
digern durch Abgang des Beicht-Pfenniges  
von denjenigen / so sich des Beichtstuhls ent-  
halten / etwas von dem / so Ihnen pro Salario  
mit gegeben worden / zuentziehen: So erklä-  
ren Sie sich hiemit aus sonderbahren Gna-  
den / daß Sie denjenigen / so Beichte sitzen / in  
denen

5. 11. 1. 1.

denen dreien Kirchen St. Nicolai / St. Peter  
und St. Maria / einem jeden 200. Thaler  
jährlich wegen dieses Abgangs zahlen lassen  
wollen.

Und weil Seine Churfürstliche Durch-  
lauchtigkeit / diese Christiobliche Decision mit  
gutem Vorbedacht und nach Anleitunge  
göttlichen Wortes / auch nach der Observanz  
so vieler Evangelisch-Lutherischen Königrei-  
che und Landen ergehen lassen: So wollen  
Sie hiermit Männiglichen verwarnet haben /  
dieselbige weder auff den Tangeln / noch son-  
sten bey Zusammenkünfften zu sugilliren / we-  
niger sich darwieder zu setzen / und fromme  
Christen darum / daß sie nicht zur Privat-  
Reichte gewesen / von dem Nachtmahl abzu-  
wiesen / und das bey Vermeidunge höchster  
und Exemplarischer Bestraffunge. Wornach  
sich männiglich zu achten / und vor Schaden  
zu hüten hat. Ubrkundlich unter Seiner  
Churfürstl. Durchlauchtigkeit auffgedruck-  
tem Insiegel / Gegeben zu Cölln an der Spree /  
den 16. Novembr. 1698.

Friderich.

(L.S.)

P. v. Fuchs.



Datum der Entleiuhung bitte hier einstempeln!


SÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0494521

A. D. 262, 12

